

Orig. an FA

NAK-
karitativ

NAK karitativ e.V. · Kullrichstraße 1 · 44141 Dortmund

Firma
LCOM Kommunikationsdienste GmbH & Co. KG
Hessenstr. 11
91126 Schwabach

Datum: 11.01.2016

Sammelbestätigung Nr. S160004537 über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
LCOM Kommunikationsdienste GmbH & Co. KG - Hessenstr. 11 - 91126 Schwabach


Betrag der Zuwendung - in Ziffern - EUR 400,00	- in Buchstaben - EUR vierhundert	Zeitraum der Sammelbestätigung: 18.12.2015 bis 18.12.2015
---	--------------------------------------	--

- Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Dortmund-Ost, StNr. 317/5940/3977 vom 29.07.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2011 bis 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke).....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen, noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.


Jörg Leske
Vorstand


Stephan Wolf
Vorstand

GEBUCHT
18. DEZ. 2015

Dortmund, 11.01.2016
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs 5 AO).